

Die neue Energieeinsparverordnung - EnEV 2009

In unserem Geschäftsbericht für das Jahr 2008 (S. 212 ff.) haben wir über „*Energieausweise nach der EnEV 2007 und energetische Verbesserungen*“ berichtet. Mit der „Verordnung zur Änderung der Energieeinsparverordnung“ vom 29. April 2009 (BGBl I S. 954) erfolgte die erwartete Novellierung der Energieeinsparverordnung. Die Neufassung haben wir im Folgenden kurz als EnEV 2009 bezeichnet. Sie ist am 1. Oktober 2009 in Kraft getreten und vornehmlich mit deutlichen Verschärfungen der energetischen Anforderungen an Gebäude verbunden. Wir stellen im Folgenden die wesentlichen Änderungen gegenüber der bisherigen Verordnung vor.

Verschärfte energetische Anforderungen

Gegenüber der EnEV 2007 haben sich für **neu zu errichtende** Wohngebäude und Nichtwohngebäude die energetischen Anforderungen wie folgt geändert:

- Der maximal zulässige Jahresprimärenergiebedarf wurde um durchschnittlich 30 % gesenkt (§ 3 Abs. 1 bzw. § 4 Abs. 1 EnEV 2009 i. V. mit der Tabelle 1 der Anlage 1 bzw. der Tabelle 1 der Anlage 2).
- Die Höchstwerte für die spezifischen Transmissionswärmeverluste bei Wohngebäuden bzw. für die mittleren Wärmedurchgangskoeffizienten bei Nichtwohngebäuden (beide Werte stehen für die Qualität des Wärmeschutzes der Gebäudehülle) wurden um rd. 15 % vermindert (§ 3 Abs. 2 bzw. § 4 Abs. 2 EnEV 2009 i. V. mit den jeweiligen Anlagen).

Für den energetischen Nachweis von **bestehenden** Gebäuden, die geändert, erweitert oder ausgebaut werden, ist sicherzustellen, dass die zu ändernden Außenbauteile so ausgeführt werden, dass deren Wärmedurchgangskoeffizienten bestimmte Grenzwerte nicht überschreiten (sog. Bauteilverfahren; § 9 Abs. 1 Satz 1 EnEV 2009). Auch diese Grenzwerte wurden gegenüber der bisher gültigen Energieeinsparverordnung um durchschnittlich 30 % verschärft (Anlage 3 EnEV 2009). Die Vorgabe des § 9 Abs. 1 Satz 1 EnEV 2009 gilt nach Satz 2 der Regelung auch als erfüllt, wenn die für Neubauten geltenden Höchstwerte (die wie oben beschrieben verschärft wurden) um nicht mehr als 40 % überschritten werden.

Änderungen gibt es auch bei den Berechnungsverfahren bzw. bei der Ermittlung von Grenzwerten. Beispielsweise wird der zulässige Höchstwert für den Jahresprimärenergiebedarf künftig auch bei Wohngebäuden mittels des sog. Referenzgebäudeverfahrens ermittelt, bei dem die Geometrie, die Nutzfläche und die Ausrichtung des neu zu errichtenden bzw. des vorhandenen Gebäudes individuell berücksichtigt werden. Hiervon waren bisher nur Nichtwohngebäude betroffen, während für Wohngebäude feste in der EnEV genannte Grenzwerte galten, die nur vom A/V-Verhältnis (Verhältnis der Wärme übertragenden Umfassungsfläche zum beheizten Gebäudevolumen) ab-

hängig waren. Die Höchstwerte für die Transmissionswärmeverluste bzw. Wärmedurchgangskoeffizienten sind künftig nicht mehr vom A/V-Verhältnis (Wohngebäude) bzw. vom Fensterflächenanteil (Nichtwohngebäude) abhängig, sondern bei Wohngebäuden vom Gebäudetyp (Anlage 1 Tabelle 2 EnEV 2009) bzw. bei Nichtwohngebäuden von der Bauteilart (Anlage 2 Tabelle 2 EnEV 2009). Auf weitere Änderungen und Einzelheiten wird an dieser Stelle nicht eingegangen, denn sie betreffen primär den Ersteller der notwendigen Berechnungen (Planer, Energieberater etc.).

Alternative Energien

Entfallen ist die bisherige Verpflichtung gemäß § 5 EnEV 2007, nach der bei zu errichtenden Gebäuden mit mehr als 1.000 m² Nutzfläche die Einsetzbarkeit alternativer Energiequellen zu prüfen war. Dies mag auf den ersten Blick verwundern, ist aber allein dadurch begründet, dass das am 1. Januar 2009 in Kraft getretene **Erneuerbare-Energien-Wärmegesetz - EEWärmeG** (BGBl I 2008 S. 1658) den Einsatz alternativer Energien zur teilweisen Deckung des Wärmeenergiebedarfs in neu errichteten Gebäuden mit einer Nutzfläche von mehr als 50 m² nunmehr **verbindlich vorschreibt** (§ 3 Abs. 1 EEWärmeG). Diese Forderung gilt als erfüllt, wenn der Wärmeenergiebedarf beispielsweise bei Nutzung von solarer Strahlungsenergie (Solarkollektoren) zu mindestens 15 %, bei Nutzung von gasförmiger Biomasse zu 30 % bzw. bei Nutzung von flüssiger oder fester (z. B. Holzpellets) Biomasse sowie Geothermie und Umweltwärme zu mindestens 50 % gedeckt wird (§ 5 EEWärmeG). Zu weiteren Informationen und Ausnahmeregelungen verweisen wir auf das EEWärmeG.

Vor dem Hintergrund, der Bedeutung erneuerbarer Energien mehr Gewicht zu verleihen, ist auch der neu gefasste § 5 EnEV 2009 zu sehen, wonach Strom aus erneuerbaren Energien bei der Berechnung des Jahresprimärenergiebedarfs vom errechneten Endenergiebedarf abgezogen werden darf, wenn er in unmittelbarem räumlichen Zusammenhang zu dem Gebäude erzeugt, vorrangig in dem Gebäude selbst genutzt und nur die überschüssige Energiemenge ins öffentliche Netz eingespeist wird.

Nachrüstung von Anlagen und Gebäuden

Bereits seit dem 1. Januar 2009 dürfen Heizkessel, die mit flüssigen oder gasförmigen Brennstoffen beschickt werden und vor dem 1. Oktober 1978 eingebaut oder aufgestellt worden sind, nicht mehr betrieben werden, außer wenn es sich um Niedertemperatur- oder Brennwertkessel handelt (§ 10 Abs. 1 EnEV 2009). Weitere Ausnahmen enthält der Verordnungstext.

Bisher ungedämmte Wärmeverteilungs- und Warmwasseranlagen sowie Armaturen in nicht beheizten Räumen sind künftig nach den Vorgaben der Anlage 5 Tabelle 1 EnEV 2009 zu dämmen (§ 10 Abs. 2 EnEV 2009). Die bisher schon geforderte Dämmung von nicht begehbaren, aber zugänglichen obersten Geschossdecken wurde verschärft

- hier gilt nun eine um 20 % niedrigere Obergrenze für den Wärmedurchgangskoeffizienten. Hinzu kommt die Verpflichtung, nach dem 31. Dezember 2011 auch begehbare oberste Geschossdecken entsprechend den vorstehenden Ausführungen zu dämmen. Alternativ zur Dämmung der obersten Geschossdecke kann das darüber liegende Dach gedämmt werden (§ 10 Abs. 3, 4 EnEV 2009).

Neu aufgenommen wurde der Ausnahmetatbestand, wonach die vorstehenden Maßnahmen dann nicht durchgeführt werden müssen, wenn die für die Nachrüstung erforderlichen Aufwendungen durch die eintretenden Einsparungen nicht innerhalb angemessener Frist erwirtschaftet werden können (§ 10 Abs. 6 EnEV 2009).

Elektrische Speicherheizungen

Die EnEV 2009 regelt erstmals die Verpflichtung zur Außerbetriebnahme von elektrischen Speicherheizsystemen (z. B. Nachtstromspeicherheizungen) mit über 20 Watt Heizleistung je m² Nutzfläche. Betroffen sind im Wesentlichen Wohngebäude mit mehr als 5 Wohneinheiten bzw. Nichtwohngebäude mit mehr als 500 m² Nutzfläche. Diese Heizsysteme dürfen nach dem 31. Dezember 2019 nicht mehr betrieben werden, wenn sie vor dem 1. Januar 1990 eingebaut wurden. Geräte, die zu einem späteren Zeitpunkt eingebaut wurden, dürfen nach Ablauf von 30 Jahren nach deren Einbau nicht mehr betrieben werden. Weitere Details sowie Ausnahmen von den vorstehenden Regelungen sind im neuen § 10 a EnEV 2009 enthalten.

Energieausweise

Die bisherigen Bestimmungen zum Energieausweis bleiben im Wesentlichen unverändert.

Für Baudenkmäler musste schon bisher bei Vermietung oder Verkauf kein Energieausweis vorgelegt werden; nun entfällt auch die Aushangpflicht (§ 16 Abs. 4 EnEV 2009). Zur Erinnerung: Die Aushangpflicht von Energieausweisen gilt weiterhin insbesondere für Behörden mit über 1.000 m² Nutzfläche und erheblichem Publikumsverkehr (§ 16 Abs. 3 EnEV 2009).

Dem Gebäudeeigentümer wird in der EnEV 2009 eine verstärkte Verantwortung für die von ihm bereitgestellten Daten, auf deren Grundlage ein Energieausweis ausgestellt wird, zugewiesen (§ 17 Abs. 5 EnEV 2009). Liefert der Eigentümer beispielsweise dem Aussteller die Verbrauchsdaten für den Gebäudebestand oder die baulichen Daten für einen geplanten Neubau, ist er alleine für die Richtigkeit dieser von ihm bereitgestellten Daten verantwortlich. Eine fehlerhafte Datenbereitstellung stellt eine Ordnungswidrigkeit dar, sofern vorsätzliches oder leichtfertiges Handeln vorliegt (§ 27 Abs. 2 Nr. 2 EnEV 2009).

Vollzugsregelungen

Während die EnEV 2007 nur den Bauherrn für die Einhaltung der Anforderungen der Energieeinsparverordnung verantwortlich gemacht hat, wird die Verantwortlichkeit in der EnEV 2009 auf diejenigen Personen ausgedehnt, die im Auftrag des Bauherrn bei der Errichtung oder Änderung von Gebäuden oder Anlagen tätig werden (§ 26 Abs. 2 EnEV 2009). Diese erweiterte Verantwortlichkeit drückt sich in der sog. **Unternehmererklärung** aus, in der dem Gebäudeeigentümer künftig schriftlich bestätigt werden muss, dass die geänderten oder eingebauten Bau- oder Anlagenteile den Anforderungen der Energieeinsparverordnung entsprechen. Diese Unternehmererklärung ist vom Gebäudeeigentümer mindestens 5 Jahre aufzubewahren und der nach Landesrecht zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen (§ 26 a Abs. 2 EnEV 2009).

Die Bezirkskaminkehrermeister werden gemäß dem neuen § 26 b EnEV 2009 nun bundeseinheitlich mit Vollzugsaufgaben betraut (wie bisher in Bayern). Sie prüfen im Wesentlichen, ob ältere Heizkessel außer Betrieb genommen werden müssen, ob Wärmeverteilungsanlagen gedämmt sind und im Rahmen der Feuerstättenschau bei Neuanlagen, ob die vorgeschriebenen Regelungsanlagen eingebaut sind.